



Europäische Kommission  
GD Wettbewerb  
Registratur staatliche Beihilfen  
1049 Brüssel  
stateaidgreffe@ec.europa.eu

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65  
www.arbeiterkammer.at  
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b> Fax <b>501 65</b>	Datum
-	WP-GSt/Wi/Ni	Susanne Wixforth	DW 2122 DW 2532	05.09.2012

**Mitteilungsentwurf der Kommission zur Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf die kurzfristige Ausfuhrkreditversicherung - RefNr.: HT.352**  
BAK Reg. Nr.: 23869471911-54

Die Bundesarbeitskammer (BAK) ist die gesetzliche Interessenvertretung von rund 3,2 Mio ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen in Österreich. Sie vertritt ihre Mitglieder in allen sozial-, bildungs-, wirtschafts- und verbraucherpolitischen Angelegenheiten auf nationaler wie auch auf Brüsseler EU-Ebene.

Die BAK ist mit der Veröffentlichung gegenständlicher Stellungnahme einverstanden.

Die BAK teilt die Einschätzung der EU-Kommission, dass Beihilfen im Bereich der Ausfuhrkreditversicherung den Wettbewerb verzerren und möglicherweise überhöhte Kosten für die SteuerzahlerInnen bewirken können, wenn diese Förderung in Konkurrenz zu privaten Versicherungen erfolgt.

Sehr kritisch sieht die BAK allerdings in diesem Zusammenhang die Länderkategorisierung auf Basis von Bewertungen durch Ratingagenturen sowie den Verweis auf die Einstufung durch Standard & Poor's. Die Ereignisse zeigen, vor allem im vergangenen Jahr, als versehentlich ein Downgrading Frankreichs durch diese Ratingagentur veröffentlicht wurde, den leichtfertigen Umgang dieser privaten Bewertungsgesellschaften mit extrem heiklen makroökonomischen Daten. Auch kann nicht sichergestellt werden, dass diese Agenturen tatsächliche objektiv und transparente Bewertungen vornehmen, da sie häufig die von ihnen eingestufteten Unternehmen selbst beraten, somit nicht ausgeschlossen ist, dass ihre Tätigkeit durch Interessenkollisionen beeinträchtigt ist (vgl den Fall Enron, Lehman-Brothers).

**Randnummer 6 und 9 – Abgrenzung zwischen marktfähigen und nicht marktfähigen Risiken**

Aus Sicht der BAK stellt sich die Frage, ob die sehr pragmatische und dadurch natürlich einfach zu handhabende Abgrenzung in „marktfähige“ und „nicht marktfähige“ Risiken genau bei zwei Jahren die Beste aller Möglichkeiten ist – da sie natürlich die realen Gegebenheiten

nicht abbildet. In der realen Welt gibt es fließende Übergänge, die sich noch dazu mit den ökonomischen Rahmenbedingungen verändern. Es kann davon ausgegangen werden, dass private Versicherungsgesellschaften durchaus in manchen Ländern/zu manchen Zeiten Versicherungen auch über 28 Monate – oder in anderen Fällen eben auch nur über 20 Monate – anbieten. Grundsätzlich bestünde wohl die Möglichkeit, die Grenze „marktfähig“ – „nicht marktfähig“ jeweils besser über eine Recherche bezüglich des Vorliegens eines privaten Versicherungsangebotes im Einzelfall festzulegen. Vorstellbar wäre auch, diese Recherche auf eine bestimmte Bandbreite von Versicherungszeiten zu begrenzen – eben auf den Bereich, der nicht eindeutig als „marktfähig“ bzw „nicht marktfähig“ eingestuft werden kann, wie zB 15 - 30 Monate. Diese Abkehr von einer scharfen Grenze ist insbesondere deshalb überlegenswert, da ansonsten möglicherweise staatliche Subventionen gewährt werden, obwohl es sehr wohl private Versicherungsmöglichkeiten gibt, also unnötigerweise Steuergelder aufgewendet werden.

#### **Randnummer 18 a bis d und 19 – Verfahrensgrundsätze**

In Fällen, in denen sich anhand konkret anstehender Ausfuhrgeschäfte ergibt, dass es kein privates Versicherungsangebot auf dem Markt gibt, erscheint die vorgeschlagene Methode nicht praxisgerecht. Gerade im Bereich der kurzfristigen Versicherungsnotwendigkeiten sind für die Exporteure rasche Entscheidungen notwendig. Die vorgesehene Methode – Anmeldung über den Mitgliedstaat, Beiziehung von Marktstudien etc und in der Folge Entscheidung der Kommission – ist jedenfalls praxisfremd.

Denn bei einem konkreten Geschäft kann relativ leicht geklärt werden, ob es einen privaten Anbieter gäbe. Zur Kontrolle durch die EU-Kommission würde ein Meldesystem über die Einzelfälle reichen.

Anders liegt der Fall, wenn ganze Ausnahmegruppen über einen längeren Zeitraum etabliert werden: Hier erscheint das vorgeschlagene Prozedere gangbar. Allerdings sollte auch in diesem Fall zur Vermeidung wirtschaftlichen Schadens eine Frist für die Entscheidung durch die EU-Kommission festgelegt werden.

#### **Randnummer 22 – Angemessene Preise**

Die vorgeschlagene Festlegungsmethode erscheint aus Sicht der BAK schwierig, da staatliche Prämienätze in der Regel nur zur Anwendung kommen, wenn das Risiko nicht marktfähig ist. In einem solchen Fall gibt es aber keine vergleichbaren Prämienätze, da private Kreditversicherungen nicht bereit sind, das in Frage stehende Risiko zu versichern. Aus Sicht der BAK liegt in einem solchen Fall jedenfalls eine Beihilfe vor, sodass ein Risikoaufschlag von 25% nicht gerechtfertigt ist.

#### **Randnummer 23 – Festlegung der Mindestprämie**

Von einer Bezugnahme auf Ratingagenturen in Gesetzen, Verordnungen, Leitlinien, Mitteilungen etc sollte aufgrund der sehr negativen Erfahrungen der letzten Jahre und des leichtfertigen Umgangs der Ratingagenturen mit Länderinformationen (vgl das „versehentliche“ Downgrading Frankreichs am 11.11.2011 durch Standard & Poor's) jedenfalls abgesehen werden. Die BAK lehnt daher die vorgeschlagene Kategorisierung und die Verweise auf Standard & Poor's (Fußnoten 13 bis 17) ab. Vielmehr muss eine von den genannten Ratingagenturen unabhängige Risikokategorisierung entwickelt werden. Dass

dies möglich ist, erweist die Praxis der Kreditversicherungen, die sowohl für Unternehmen als auch für Länder über eigene Kreditrisikoeinschätzungen verfügen. Dabei ist auch darauf Wert zu legen, eine dynamische Komponente hineinzubringen, damit nicht nur auf vergangene/historische Werte (wie in Fußnote 10 beschrieben) Bezug genommen wird.

**Randnummer 33.2**

Auch die Beurteilung der finanziellen Entwicklung des staatlichen Sektors der relevanten Staaten sollte die EU-Kommission auf Basis anderer, objektiverer und transparenterer Bewertungen vornehmen. Die Einschätzungen von Ratingagenturen sind erwiesenermaßen von Eigeninteressen gekennzeichnet. Die BAK lehnt die vorgeschlagene Bewertungsmethode und den Verweis auf unabhängige Ratingagenturen ab (siehe dazu auch Randnummer 23).

**Randnummer 37**

Aus Sicht der BAK ist zu klären, was unter dem Begriff „die Beteiligten“ zu verstehen ist. Grundsätzlich sollten Änderungen der Indikatoren eine Angelegenheit zwischen EU-Kommission und Mitgliedstaaten bleiben. Außerdem sollte aus Sicht der BAK die Änderung der Methode zur Änderung des Verzeichnisses nicht der EU-Kommission allein überlassen werden. Vielmehr sollte eine derartige Modifikation nur gemeinsam mit den Mitgliedstaaten vorgesehen werden.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente im weiteren Gesetzwerdungsprozess.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel  
Präsident  
F.d.R.d.A.

Günther Chaloupek  
iV des Direktors  
F.d.R.d.A.